

den Beschluß auf Einweisung steht auch dem Kranken und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde zu. Protest und Beschwerde sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht einzulegen, das ihn erlassen hat.

(2) Über das Rechtsmittel entscheidet das Bezirksgericht nach mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung durch Beschluß.

§16

V erf ahrenskosten

Für das gerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

IV

Ordnungsstrafmaßnahmen und Schlußbestimmungen

§17

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Leiter einer nichtstaatlichen Einrichtung Kranke aufnimmt oder als Pflegeverantwortlicher in Einzelpflege nimmt, ohne im Besitz der Zulassung gemäß § 2 Abs. 3 zu sein.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und des Auspruches von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§18

Durchsetzung der Anordnung, polizeiliche Hilfe und Unterstützung

(1) Soweit die getroffenen Anordnungen nicht befolgt werden, können diese mit den erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes durchgesetzt werden.

(2) Die Organe der Deutschen Volkspolizei leisten bei der Durchführung dieser Maßnahmen Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung der Maßnahmen Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tötlich angegriffen werden können oder die Maßnahmen in anderer Weise vereitelt werden.

§19

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.